

Allgemeine Auftragsbedingungen und Honorarordnung

der Service-Agentur beim Heilbäderverband Niedersachsen e. V. als Sachverständige Stelle des MW im Rahmen der staatlichen Anerkennung von Kur- und Erholungsorten in Niedersachsen

Ziff. 1 - Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Service-Agentur und ihren Auftraggebern u. a. für die Erstellung von Gutachten im Sinne des § 3 Abs. 2 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (Kurort-VO) des Landes Niedersachsen vom 22. April 2005, gültig bis 31. Dezember 2017, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen der Service-Agentur und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten diese Bedingungen, soweit sie anwendbar sind.

Ziff. 2 - Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Beratung ausgeführt. Die Service-Agentur ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden gutachterlichen Äußerung, so ist die Service-Agentur nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderung oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

Ziff. 3 - Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der Service-Agentur auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten. Das gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Service-Agentur bekannt werden.

Ziff. 4 - Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter der Service-Agentur gefährden könnte.

Ziff. 5 - Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- (1) Die Service-Agentur wird die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich darstellen. Nur diese schriftliche Darstellung ist maßgebend.

Ziff. 6 - Schutz des geistigen Eigentums

- (1) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen eines erteilten Auftrags von der Service-Agentur gefertigten Gutachten nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

Ziff. 7 - Weitergabe von fachlichen Äußerungen der Service-Agentur

- (1) Die Weitergabe fachlicher Äußerungen der Service-Agentur an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung der Service-Agentur, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an bestimmte Dritte ergibt.

Ziff. 8 - Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages fordern.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel können jederzeit von der Service-Agentur auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind in der fachlichen Äußerung der Service-Agentur enthaltenen Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen die Service-Agentur, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber nachdrücklich vorher zu hören.

Ziff. 9 - Schweigepflicht gegenüber Dritten/Datenschutz

- (1) Die Service-Agentur ist verpflichtet über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, unabhängig davon, ob es sich hierbei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindung handelt; es sei denn, der Auftraggeber entbindet die Service-Agentur von dieser Schweigepflicht.
- (2) Die Service-Agentur darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Dies gilt nicht gegenüber dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

Ziff. 10 - Vergütung

- (1) Die Service-Agentur hat neben ihrer Gebühren- oder Honorarforderungen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Umsatzsteuer, soweit anwendbar, wird gesondert berechnet.
Sie kann angemessene Vorschüsse auf Vergütungs- und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Service-Agentur auf Vergütungs- und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Ziff. 11 - Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- (1) Die Service-Agentur bewahrt die ihr im Zusammenhang mit der Erledigung ihres Auftrages übergebenen und von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel 7 Jahre auf.
- (2) Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat die Service-Agentur auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen der Service-Agentur und ihrem Auftraggeber sowie für die Schriftstücke, die diese bereits in Urschrift oder in Abschrift besitzt. Die Service-Agentur kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

Ziff. 12 - Honorarkosten

Für die Erstellung eines Gutachtens über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung als Heilbad bzw. Kurort werden € 5.000,00 erhoben.
Die Hälfte der Honorargebühr ist jeweils mit Antragseingang bei der Service-Agentur zu entrichten.

In den Honorarkosten enthalten sind alle Aufwendungen für die Vorbereitung, Prüfung und Nachbereitung eingereicherter Antragsunterlagen zur staatlichen Anerkennung.

Nicht enthalten sind die Aufwendungen für Ortsbegehungen und sonstige Beratungen sowie Geschäftsreisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen. Die hierfür entstandenen Kosten sind vom Auftraggeber selbst zu tragen. Ferner sind die Aufwendungen für Post, Telekommunikation und sonstige Auslagen vom Auftraggeber zu erstatten.

Das Tageshonorar für Tätigkeiten außerhalb der Geschäftsstelle beträgt € 950,00.

Das Honorar für telefonische oder schriftliche Tätigkeiten beträgt € 80,00 pro angefangene Stunde.

Ferner wird für die Aufwendungen für Post, Telekommunikation und sonstige Auslagen eine Pauschale in Höhe von € 30,00 erhoben.

Für Beratungen und sonstige Besprechungen (Geschäftsreisen) außerhalb der Geschäftsstelle werden als Reisekosten die Fahrtkosten und ggf. die Übernachtungskosten erstattet.

Als Tage- und Abwesenheitsgeld werden bei einer Geschäftsreise von nicht mehr als 4 Stunden € 20,00, von mehr als 4 bis 8 Stunden € 35,00 und von mehr als 8 Stunden € 60,00 erstattet; bei Auslandsreisen kann zu diesen Beträgen ein Zuschlag von 50 Prozent berechnet werden. Die Übernachtungskosten sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten, soweit sie angemessen sind.

Ziff. 13 - Schlussbemerkung

Die vorstehenden Allgemeinen Auftragsbedingungen und die Honorarordnung sind vom Vorstand des Heilbäderverbandes Niedersachsen e. V. in seiner Sitzung am 19. April 2011 in Bad Nenndorf beschlossen worden. Die Honorarordnung tritt am 19. April 2011 in Kraft.

Bad Nenndorf, 19. April 2011



(Heinz-Hermann Blome)
Vorsitzender